



07 – Schuldrecht BT 1

Zivilrecht II - 28 Folien zum Einstieg in das Gewährleistungsrecht

Professor Dr. Tim Brockmann

Einleitung

Der besondere Teil des Schuldrechts befasst sich mit konkreten Typen von Schuldverhältnissen (Kaufvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag usw.). Anders als der allgemeine Teil des Schuldrechts, dessen Regelungen für **jedes** Schuldverhältnis gelten, gelten die Vorschriften des besonderen Schuldrechts nur für den jeweiligen Typ von Schuldverhältnis.

Man unterscheidet insoweit zwischen vertraglichen Schuldverhältnissen, die durch Rechtsgeschäft zwischen den Parteien zustande kommen, und gesetzlichen Schuldverhältnissen, die unabhängig von einer vertraglichen Abrede entstehen.

Beim Kaufvertrag handelt es sich um ein vertragliches Schuldverhältnis, weil es durch den übereinstimmenden Parteiwillen (prüfen wir unter Einigung) zu Stande kommt, ist die Kaufsache schon übergeben und etwas stimmt damit nicht, können Gewährleistungsrechte eine Rolle spielen.

Schuldrecht BT

A fährt mit seinem Pkw den B um. Bei dem hier entstandenen Anspruch des B gegen den A aus Delikt handelt es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis, weil es ohne eine vertragliche Abrede zwischen den Parteien zustande kommt.

Deliktsrecht

A und B wollen einen Vertrag schließen, obwohl A minderjährig ist und B die Vertragsbestandteile nicht genau benennt, dazu wird er noch von Y vertreten.

BGB AT

A und B schließen einen Kaufvertrag, noch vor der Auslieferung wird A die Übereignung unmöglich, B will Schadensersatz.

Schuldrecht AT

Einleitung

Grundprinzip des Schuldrechts ist der Vorrang der Vorschriften des BT vor dem AT. Grundsätzlich ist daher bei jedem Schuldverhältnis in der Klausur immer erst zu prüfen, ob die Vorschriften des BT eine Regelung zu dem jeweiligen Problem enthalten, da diese dann den Normen des AT vorgehen.

Andererseits verweisen Vorschriften des BT häufig auf Normen aus dem AT zurück.

- § 437 Nr. 2, 3 BGB verweist für die kaufrechtliche Gewährleistung auf allgemeine Vorschriften des Rücktritts- (§§ 323, 326 Abs. 5 BGB) und Schadensersatzrechts (§§ 280, 281, 283, 311a BGB);
- § 634 (Nr. 3, 4) BGB tut übrigens dasselbe für die werkvertragliche Gewährleistung.

Das besondere Schuldrecht

Wir werden bei der Behandlung von Fällen aus dem besonderen Schuldrecht auf zwei „Besonder-Besonderheiten“ Treffen, die vorab mitgedacht werden müssen und die Einfluss auf den Aufbau der Prüfung haben.

Beide sind nicht in aller Ausführlichkeit von unserem Stoffverteilungsplan abgedeckt – Sie lernen, zwei Verbraucherprivilegien und den Anwendungsbereich der §§ 327 ff. BGB zu prüfen.

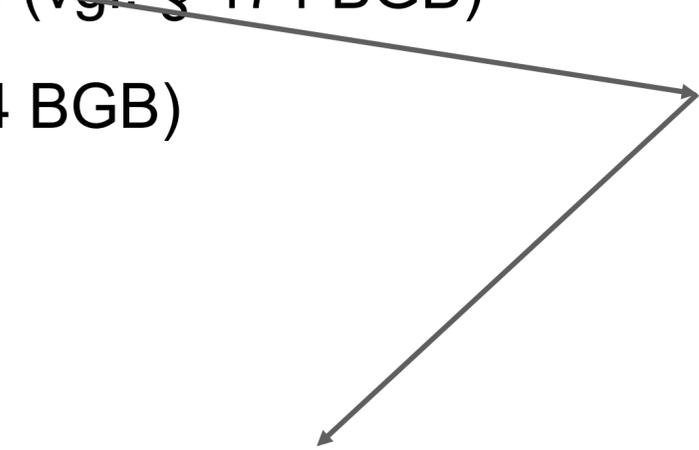
Verbrauchsgüterkauf

§§ 327 ff. BGB

Das besondere Schuldrecht

Im Besonderen Teil des Schuldrechts spielen Verbraucherschutznormen eine besondere Rolle (vgl. z.B. §§ 474ff., 491ff. BGB). Es kann daher nicht schaden, sich vorab die wichtigsten Definitionen des Verbraucherrechts in Erinnerung zu rufen.

- Verbrauchervertrag (vgl. § 310 Abs. 3 BGB), Verbrauchsgüterkauf (vgl. § 474 BGB)
- Begriff des Verbrauchers (§ 13 BGB) und des Unternehmers (§ 14 BGB)
- Begriff der Ware (vgl. § 241a Abs. 1 BGB)



Untertitel 3: Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 – 479 BGB)

Das besondere Schuldrecht

Gegenstand des Kaufvertrages ist i.d.R. eine Sache, vgl. § 90 BGB (auch § 90a BGB). Es kann aber auch ein Recht, z.B. eine Forderung, verkauft werden, vgl. § 453 Abs. 1 BGB. Auch eine Sachgesamtheit, wie z.B. ein Unternehmen, kann nach § 433 BGB als Ganzes verkauft werden.

- § 433 BGB kennen wir schon! Den Käufer trifft nach dem Wortlaut des § 433 Abs. 2 BGB nicht nur die Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen, sondern auch, die Ware abzunehmen. Er gerät daher, wenn er die Ware nicht annimmt, nicht nur in Gläubigerverzug (§§ 293ff. BGB), sondern darüber hinaus mit seiner Abnahmepflicht auch in Schuldnerverzug gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB!
- § 433 BGB kennen wir schon! Nach § 433 Abs. 1 S. 2 BGB hat der Verkäufer dem Käufer die Sache frei von Mängeln zu verschaffen. Hieraus folgt, dass die Nichterfüllung dieser Pflicht durch den Verkäufer eine Pflichtverletzung darstellt und Gewährleistungsansprüche des Käufers nach sich zieht.

Das besondere Schuldrecht

Das Gewährleistungsrecht ist seit dem 01.01.2022 leider etwas komplizierter geworden. Es sind vier Fälle zu unterscheiden:

1. Kaufvertrag über Sachen ohne digitale Elemente (es gelten §§ 434, 474 ff. BGB ohne Sonderregelungen): *Altes Auto, Grundstück, Hund oder Pferd, Buch*
2. Kaufvertrag über „Waren mit digitalen Elementen“ wenn in der Ware digitale Produkte enthalten oder so mit ihr verbunden sind, dass die Ware ihre Funktion ohne dieses digitale Produkt **nicht** erfüllen kann (vgl. §§ 475b Abs. 1, 327a Abs. 3 BGB, es gelten die §§ 475b ff. BGB.): *Smartphone, Spielekonsole, Smart-TV, Notebook, W-Lan-Router, Smartwatch*
3. Kaufvertrag über eine Ware, die zwar digitale Produkte enthält, ihre Funktion aber auch ohne dieses digitale Produkt erfüllen kann (vgl. § 475a Abs. 2 BGB): *Thermomixer mit App, Segelyacht mit Bordcomputer zur Navigation, Fahrrad mit Fahrradcomputer*
4. Soweit nur digitale Inhalte verkauft werden, gelten für die Gewährleistung ausschließlich die §§ 327a ff. BGB (vgl. den Verweis in § 453 Abs. 1 S. 2, 3 BGB, auch auf (körperlichem) Datenträger: *Software, E-Book, App*)

Das besondere Schuldrecht

Wir fangen einfach an, die Mangelhaftigkeit einer Sache ist im Kaufrecht stets Voraussetzung für die Geltendmachung von Mangelgewährleistungsrechten. Sachmangel (§ 434 BGB) und Rechtsmangel (§ 435 BGB) sind möglich, Fokus liegt auf dem Sachmangel.

Nach der Neufassung des § 434 BGB durch die Schuldrechtsreform zum 1.1.2022 ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen (Abs. 2), den objektiven Anforderungen (Abs. 3) und den Montageanforderungen (Abs. 4) entspricht. Die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 gelten kumulativ, d.h. die Kaufsache muss allen drei Anforderungen entsprechen.

Wir lesen die Vorschrift (und markieren uns einige entscheidende Stellen).

Das besondere Schuldrecht

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen **und** den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

(2) 1Die Sache entspricht den **subjektiven Anforderungen**, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet **und**
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

2Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören **Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität** und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

(3) 1**Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde**, entspricht die Sache den **objektiven Anforderungen**, wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Sache und
 - b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,

Das besondere Schuldrecht

3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der **Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen** übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. 3Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(4) Soweit eine **Montage** durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage

1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

(5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer **eine andere Sache** als die vertraglich geschuldete Sache liefert.

Das besondere Schuldrecht

Zu den subjektiven Anforderungen zählen nach § 434 Abs. 2 BGB die vereinbarte Beschaffenheit, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung und das vereinbarte Zubehör sowie Montageanleitungen o.ä. Zur Beschaffenheit zählen insbesondere Art, Menge, Qualität und Funktionalität sowie sonstige Merkmale, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

Zugesicherte Unfallfreiheit eines Pkw, Größe einer Wohnung, Eigenschaft eines Bildes, von einem bestimmten Maler oder aus einer bestimmten Epoche zu stammen.

Unter den objektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 3 BGB versteht man, sofern nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, die Eignung für die gewöhnliche Verwendung und eine Beschaffenheit der Sache, wie sie üblich ist und der Käufer sie erwarten durfte.

Vermietungsfähigkeit einer Wohnung nach öffentlichem Recht, keine Standzeit von über einem Jahr bei einem Neuwagen, keine Löcher in einem Regenschirm.

Das besondere Schuldrecht

Den Montageanforderungen nach **§ 434 Abs. 4 BGB** entspricht die Kaufsache – wenn eine Montage durchzuführen ist – dann, wenn die Montage entweder sachgemäß erfolgte oder aber eine unsachgemäße Montage weder auf den Verkäufer noch auf die Anleitung zurückzuführen ist.

Zwar können die Parteien von § 434 BGB abweichende Vereinbarungen treffen (also z.B. vereinbaren, dass eine Sache von den objektiven Anforderungen abweichen darf, etwa ein Auto als Bastlerfahrzeug verkaufen, oder den schlechten Gesundheitszustand eines Tieres berücksichtigen). Bei Verbrauchsgüterkaufverträgen geht dies nach **§ 476 Abs. 1 S. 2 BGB aber nur**, wenn der Verbraucher von der Abweichung eigens in Kenntnis gesetzt und diese ausdrücklich und gesondert vereinbart wird (dies dürfte, auch wenn sich die Vorschrift zur Form nicht äußert, in der Regel eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien mindestens in Textform erforderlich machen).

Das besondere Schuldrecht

§ 446 Gefahr- und Lastenübergang

Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Das besondere Schuldrecht

§ 439 Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

(4) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.

(6) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen. Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.

Das besondere Schuldrecht - Beispielaufbau

A. §§ 437 Nr. 1, 434, 439 Abs. 1 BGB – Nacherfüllung

I. Anwendungsbereich der kaufrechtlichen Mängelrechte

II. Wirksamer Kaufvertrag

III. Mangel der Kaufsache

1. Subjektive Anforderungen gem. § 434 Abs. 2 BGB

2. Objektive Anforderungen gem. § 434 Abs. 3 BGB

3. Montageanforderungen gem. § 434 Abs. 4 BGB

4. Falschlieferung i.S.d. § 434 Abs. 5 BGB

5. Zwischenergebnis

IV. Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs

1. Gefahrübergang

2. Beweislastumkehr gem. § 477 Abs. 1 S. 1 BGB

V. Kein Haftungsausschluss

VI. Rechtsfolge

1. Nachlieferung

a) Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB

b) Unverhältnismäßigkeit, § 439 Abs. 4 BGB

2. Nachbesserung

a) Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB

b) Unverhältnismäßigkeit, § 439 Abs. 4 S. 3 BGB

3. Leistungsverweigerungsrecht gem. § 275 Abs. 2 BGB

B. Gesamtergebnis

Aber Achtung, selbstverständlich ist auch ein Aufbau unter der Verwendung von „I. Anspruch entstanden, II. Anspruch untergegangen, III. Anspruch durchsetzbar“ auch denkbar und sinnvoll!

Das besondere Schuldrecht

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. ~~nach § 439 Nacherfüllung verlangen,~~
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Das besondere Schuldrecht

A. §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB – Rücktritt

I. Kaufvertrag und Sachmangel bei Gefahrübergang gem. §§ 434, 446 S. 1 BGB

II. Spezifische Voraussetzungen des Rücktritts

1. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit der Nachfrist § 323 I, II BGB

2. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts § 323 V S. 2 BGB

3. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts § 323 VI BGB

4. Rücktrittserklärung § 349 BGB

III. Rechtsfolgen

B. Gesamtergebnis

Achtung! Der Anspruch ist nicht „ein Anspruch auf Rücktritt“, sondern, auch in der Obersatzbildung, schon ein Anspruch auf Rückzahlung aus Rückgewährschuldverhältnis, wir brauchen § 346 I BGB.

Minderung genauso, nur bitte dann die **Minderungshöhe** nicht vergessen!

Das besondere Schuldrecht

A. §§ 437 Nr. 2 2. Alt. BGB – Minderung

I. Kaufvertrag und Sachmangel bei Gefahrübergang gem. §§ 434, 446 S. 1 BGB

II. Spezifische Voraussetzungen des Rücktritts

1. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit der Nachfrist § 323 I, II BGB

2. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts § 323 VI

3. Minderungserklärung § 441 I BGB

III. Rechtsfolgen (Hier kann die Berechnung der Minderungshöhe untergebracht werden)

B. Gesamtergebnis

Achtung! Der Anspruch ist nicht „ein Anspruch auf Minderung“, sondern, auch in der Obersatzbildung anders geartet.

Entweder ist der Kaufpreis bereits gezahlt worden und § 441 IV BGB gewährt eine Anspruchsgrundlage oder der Kaufpreis ist noch nicht gezahlt worden und das Ausüben des Minderungsrechts führt zum Erlöschen des Kaufpreises in der Minderungshöhe.

Das besondere Schuldrecht

$$\frac{\text{wirklicher Wert} \times \text{vereinbarter Kaufpreis}}{\text{Wert in mangelfreiem Zustand}} = \text{geminderter Kaufpreis.}$$

Zu einer summenmäßigen Entsprechung des geminderten Kaufpreises mit dem objektiven Wert der mangelhaften Sache kommt es in diesem Modell daher nur dann, wenn der vertraglich vereinbarte Kaufpreis exakt dem Wert der Sache in mangelfreiem Zustand entsprochen hätte. Vielmehr kommt eine Minderung anhand der skizzierten Formel selbst dann in Betracht, wenn der vereinbarte Kaufpreis unter dem Wert der Sache in mangelhaftem Zustand liegt, da dem Käufer auch in diesem Fall sein günstiges Verhandlungsergebnis proportional erhalten bleiben soll.

MüKoBGB/Maultzsch, 9. Aufl. 2024, § 441 Rn. 12

Das besondere Schuldrecht

Achtung! Der Anspruch ist nicht „ein Anspruch auf Rücktritt“, sondern, auch in der Obersatzbildung, schon ein Anspruch auf Rückzahlung aus Rückgewährschuldverhältnis!

§ 346 I BGB lautet: Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

Also, Überschriftbeispiel: Anspruch des K auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2, 434, 326 Abs. 5 BGB gegen V.

Das besondere Schuldrecht

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- ~~1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,~~
- ~~2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und~~
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Das besondere Schuldrecht

A. §§ 437 Nr. 3, 434, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 Var. 2 – Schadensersatz

I. Kaufvertrag und Mangel bei Gefahrübergang

II. Spezifische Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung

1. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit

2. Vertretenmüssen

III. Rechtsfolge (auch: kausaler, ersatzfähiger Schaden)

B. Gesamtergebnis



A bit of added drama...

§§ 327 ff. BGB dem Anwendungsbereich nach

Das besondere Schuldrecht & die §§ 327 ff. BGB

Für den Anfang wollen wir die Anwendbarkeit der §§ 327ff. BGB von der Anwendbarkeit der §§ 433, 434 ff. BGB unterscheiden. Mögliche Überschrift: Anwendbarkeit des Kaufrechts.

Prüfung: § 327 BGB → § 327 Abs. 1 oder § 327a Abs. 1 BGB → dann Rechte der §§ 327e bis 327g BGB

Dann weiter in § 327a BGB gucken, auch dort ist eine Anwendungsbereichseröffnung und eine Rückausnahme!

Prüfung: § 327a BGB → Verbrauchervertrag als Paketvertrag? → § 327a Abs. 2 BGB → Trennungslösung? → § 327a Abs. 3 BGB → Funktionserfüllung ohne möglich? → Kaufrecht nach §§ 433, 434ff. BGB.

Nicht vergessen: „Digitales Produkt“ ist „nur“ ein Oberbegriff, der in § 327 Abs. 1 BGB Ersterwähnung findet.

Hinweis: Der Einstieg in die Gutachterliche Prüfung kann genauso über § 475a BGB erfolgen.



Wichtiger Übungsfall

Der Smartfridge

Professor Dr. Tim Brockmann

Das besondere Schuldrecht & ein Fall

Verkäufer Victor (V) ist Betreiber eines Elektromarkts, in welchem er moderne Elektronikprodukte zum Verkauf anbietet. Neben einigen Smart-TVs, Computern, Smartphones und Laptops bietet er auch sog. „Smart-Fridges“ an. Ein aktuelles Angebot eines dieser Geräte der Firma SangSum beträgt 4.200 Euro. Der potenzielle Käufer Kevin (K), will sich das Gerät, das sonst 5.000 Euro kostet, gern sichern. K geht deswegen in Vs Geschäft, kauft einen SangSum Smart-Fridge und bezahlt sogleich in bar. Die smarte Software des Kühlschranks steuert automatisch die Temperatur im Gerät, sorgt mit einer intelligenten Defrostfunktion dafür, dass sich kein Eis an der Rückwand bildet, warnt per push-Nachricht, wenn die Tür offengelassen wird und bestellt gewisse Artikel anhand einer Gewichtsmessung der einzelnen Bodenbelastungen nach. Manuell kann man die Temperatur und die Defrostfunktion bei keinem der SangSum-Smart-Modelle mehr bedienen.

Bald stellt K fest, dass am Griff des Gerätes – auch auf der sichtbaren Vorderseite – kratzerartige Beschädigungen sind. Der Griff ist zerkratzt, an einigen Stellen rau und nicht glänzend und weicht dahingehend auch von dem Glanz der Standfüße ab. Weder V und noch K können sagen, ob dieser Zustand schon bei Übergabe des Kühlschranks bestand. Aufgrund des Defekts liegt der Wert des Geräts nur noch bei ca. 4.000 Euro, die Funktionsfähigkeit ist aber nicht beeinträchtigt, das Gerät kann weiterhin kühlen und die smarten Funktionen stehen ebenfalls zur Verfügung. Einem geschickten Handwerker wäre es möglich, den Griff für 200,00 Euro aufzupolieren und den Mangel zu beseitigen.

Das besondere Schuldrecht & ein Fall

K sieht den Defekt und packt den Kühlschrank wieder in seinen Kombi und fährt zum Geschäft des V, um ihn zurückzugeben – einen zerkratzten Griff möchte er nicht. V ist damit nicht einverstanden, die Kratzer seien nicht so schlimm und generell weigert er sich, nur einen Handschlag zu tun. K könne selbst zusehen, wie er mit dem Griff umgeht; schließlich sei es nunmehr sein Kühlschrank!

Wie ist die Rechtslage?

Das besondere Schuldrecht & Take Aways

Wie ist die Rechtslage = Frage nach **allen** in Betracht kommenden Ansprüchen.

Theoretisch: Vier Ansprüche = Vier Obersätze = Vier Prüfungen = Ein Gutachten.

Gut, wenn Sie mit Nacherfüllung anfangen, hier keine zusätzlichen Voraussetzungen.

So erarbeiten Sie sich die Möglichkeit später nach oben zu verweisen.

So können Sie in der Klausur erstmal Punkte sammeln.

Anspruchsuntergang auch hier möglich! (I. II. & III. kann gegliedert werden)

Schwerpunktsetzung bei der Anwendbarkeit der §§ 327ff. BGB und im Sachmangel (wie kurz darf man den subjektiven Anforderungsbereich prüfen?)

Was ist ein Rückgewährschuldverhältnis (§ 346 Abs. 1 BGB als Rechtsfolge des wirksamen Rücktritts)?